

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2021
Ausgegeben am 21. Dezember 2021

**88. Verordnung: Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017
- Änderung**

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 20. Dezember 2021 aufgrund des § 125 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2020, verordnet:

Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017, LGBl. Nr. 7/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z 1 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „21,98“	€ „26,41“	€ „29,06“
Arbeitsgebühr	€ „1,97“	€ „1,97“	€ „1,97“

2. Im § 1 Abs. 2 Z 2 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „27,26“	€ „32,00“	€ „34,44“
Arbeitsgebühr	€ „3,84“	€ „3,84“	€ „3,84“

3. Im § 1 Abs. 2 Z 3 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „27,26“	€ „32,00“	€ „34,44“
Arbeitsgebühr	€ „5,34“	€ „5,34“	€ „5,34“

4. Im § 1 Abs. 2 Z 4 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „44,27“	€ „49,22“	€ „60,25“
Arbeitsgebühr	€ „8,56“	€ „8,56“	€ „8,56“

5. Im § 1 Abs. 2 Z 5 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „127,17“	€ „140,46“	€ „169,82“
Gebühr je angefangenen Laufmeter	€ „4,30“	€ „4,30“	€ „4,30“

6. Im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. a lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „27,26“	€ „32,00“	€ „34,44“
Arbeitsgebühr	€ „3,84“	€ „3,84“	€ „3,84“

7. Im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. b lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
------------	---	---	---

Jahresgrundgebühr	€ „27,26“	€ „32,00“	€ „34,44“
Arbeitsgebühr	€ „7,30“	€ „7,30“	€ „7,30“

8. Im § 1 Abs. 2 Z 7 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „27,26“	€ „32,00“	€ „34,44“
Arbeitsgebühr	€ „3,84“	€ „3,84“	€ „3,84“

9. Im § 1 Abs. 2 Z 8 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „27,26“	€ „32,00“	€ „34,44“
Arbeitsgebühr	€ „3,84“	€ „3,84“	€ „3,84“

10. Im § 1 Abs. 2 Z 9 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „27,26“	€ „32,00“	€ „34,44“
Arbeitsgebühr	€ „3,84“	€ „3,84“	€ „3,84“

11. Im § 1 Abs. 3 wird der Betrag „€ 19,48“ durch den Betrag „€ 19,77“ ersetzt.

12. Im § 1 Abs. 4 wird der Betrag „€ 25,97“ durch den Betrag „€ 26,35“ ersetzt.

13. Im § 2 wird der Betrag „€ 13,17“ durch den Betrag „€ 13,36“ ersetzt.

14. Im § 3 Abs. 1 werden die Beträge wie folgt ersetzt:

„€ 4,79“ durch „€ 4,86“

„€ 10,04“ durch „€ 10,19“

„€ 13,17“ durch „€ 13,36“

„€ 16,58“ durch „€ 16,82“

15. Im § 3 Abs. 1 Z 2 wird die Fassungsbezeichnung „LGBl. Nr. 53/2018“ durch die Fassungsbezeichnung „LGBl. Nr. 32/2021“ ersetzt.

16. Im § 3 Abs. 1 Z 3 wird die Fassungsbezeichnung „LGBl. Nr. 22/2016“ durch die Fassungsbezeichnung „LGBl. Nr. 107/2020“ ersetzt.

17. § 3 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. für den Befund über die Eignung der Abgasführung gemäß § 30 Abs. 5 und § 16 Abs. 2a, 2b und 3 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2021, und den von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, 1010 Wien, Schuberting 14 (ÖVGW), am 1. August 2016 herausgegebenen Technischen Richtlinien für die Errichtung und Änderung der Abgasführung sowie Kondensatableitung;“

18. Im § 3 Abs. 2 wird die Fassungsbezeichnung „LGBl. Nr. 22/2016“ durch die Fassungsbezeichnung „LGBl. Nr. 107/2020“ ersetzt.

19. Im § 3 Abs. 2 wird der Betrag „€ 5,70“ durch den Betrag „€ 5,78“ ersetzt.

20. Im § 3 Abs. 3 wird die Fassungsbezeichnung „LGBl. Nr. 22/2016“ durch die Fassungsbezeichnung „LGBl. Nr. 107/2020“ ersetzt.

21. Im § 3 Abs. 3 wird der Betrag „€ 4,70“ durch den Betrag „€ 4,77“ ersetzt.

22. Im § 4 Abs. 5 wird der Betrag „€ 6,69“ durch den Betrag „€ 6,79“ ersetzt.

23. Im § 5 Abs. 3 wird der Betrag „€ 5,95“ durch den Betrag „€ 6,04“ ersetzt.

24. Im § 5 Abs. 8 wird der Betrag „€ 13,17“ durch den Betrag „€ 13,36“ ersetzt.

25. Im § 5 Abs. 9 wird der Betrag „€ 3,63“ durch den Betrag „€ 3,68“ ersetzt.

26. Dem § 10 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) §§ 1, 2, 3, 4 und 5 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 88/2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Für die Landeshauptfrau

Danninger

Landesrat

